

Rechtsanwältin Kleideiter • Anklamer Str. 38 • 10115 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6

14482 Potsdam

nur per ERV

Rechtsanwältin  
Esther Kleideiter  
Anklamer Str. 38  
10115 Berlin

Tel.: (030) 23 92 65 22  
Fax: (030) 44 38 60 90

[kontakt@kanzlei-kleideiter.de](mailto:kontakt@kanzlei-kleideiter.de)  
[www.kanzlei-kleideiter.de](http://www.kanzlei-kleideiter.de)

Donnersatg, 18. Juni 2020  
**Unser Zeichen: 106/20 ek**  
*(Bitte stets angeben!)*

**In dem Rechtsstreit**  
**Ralph Boes ./.** Jobcenter Berlin Mitte  
**Az.: L 18 AS 998/18 WA**  
**vorheriges Az.: L 18 AS 1332/16**

bedanke ich mich für die gewährte Akteneinsicht und werde beantragen,

**den Bescheid vom 26.08.2014 in Gestalt des  
Widerspruchsbescheids vom 24.11.2014 unter Aufhebung des  
Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Berlin vom 28.04.2016,  
Gz.: S 27 AS 30022/14 aufzuheben.**

An dem mit Schriftsatz vom 20.02.2020 gestellten Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe für den Kläger und mich ihm als Verfahrensbevollmächtigte beizuordnen, halte ich fest. Ich bitte über diesen nun auch zu entscheiden, um den Kläger nicht einem unnötigen Risiko meiner Kosten auszusetzen.

Streitgegenständlich ist vorliegend der Minderungsbescheid vom 26.08.2014 mit dem für den Kläger der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes vom 01.09.2014 bis 30.11.2014 festgestellt wurde. Dabei handelt es sich um die fünfte Totalsanktion des Klägers in Folge.

Beweis: Prozessübersicht des Klägers, Anlage 1

Daher wäre zunächst die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der 1. Sanktion in Höhe von 30 % von dem Sozialgericht Berlin abzuwarten. Diese Sanktion ist jedoch aufzuheben, da der Minderungsbescheid keine Regelung über die Aufhebung enthält.

Beweis: Minderungsbescheid vom 12.09.2012, Anlage 2

Sollte die Sanktion wider Erwarten für rechtmäßig gehalten werden, wäre die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der zweiten Sanktion in Höhe von 60 % abzuwarten. Hierzu ist bereits die Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin Brandenburg beim 32. Senat anhängig.

Sollte festgestellt werden, dass diese Sanktionen rechtswidrig sind und aufzuheben sind, würde damit die Rechtsgrundlage für alle folgenden Totalsanktionen wegfallen. Denn es handelt sich bei § 31 a Abs. 1 S. 1 SGB II um eine andere Rechtsgrundlage als § 31 a Abs.1 S. 2 bzw. S. 3 SGB II. Diese sind nicht beliebig auszutauschen. Es fehlt dann aber auch an dem Tatbestandsmerkmal der vorangegangenen Minderung.

Auch eine Umdeutung der Minderung in eine (erneute) 30 %- Sanktion kommt dann nicht in Betracht (so auch *Berlit* in Mündler LPK-SGB II § 31 a Rn. 16 m. V. auf SG Dresden vom 14.07.2014 – S 20 AS 1356/14).

Jedenfalls ist die hier streitgegenständliche Sanktion aufzuheben, weil der Kläger einen wichtigen Grund für sein Verhalten nach § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II hat. Denn der Kläger richtete seine gesamte Arbeitskraft darauf, dass die Verfassungswidrigkeit der Sanktionstatbestände festgestellt wird. Der Kläger versuchte möglichst viele Sanktionen zu erhalten, um die Rechtsprechenden, die darüber zu entscheiden haben, zu einer Vorlage der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionstatbestände vor das Bundesverfassungsgericht zu bewegen. Dem Kläger war dieses Anliegen todernt, so hungerte er mehrfach während der gegen ihn verhängten Totalsanktionen, um zu verdeutlichen, wie schädigend und gefährlich diese sind. Dass der Kläger erheblichen Einfluss auf den Vorlagebeschluss des SG Gotha und damit dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

(1 BvL 7/16) hatte, zeigt die Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten der Bundesregierung. In dieser behaupteten die Kollegen von Redeker Sellner Dahs, der Vorlagebeschluss des SG Gotha zur Frage der Verfassungswidrigkeit der § 31 a i.V.m. § 31 und § 31 b SGB II (in der Fassung von 2011) sei unzulässig, da der Kläger eine fast inhaltgleiche Vorlage dieses Beschlusses auf seiner Homepage zur Verfügung stelle.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Redeker Sellner Dahs vom 20.03.2017  
auszugsweise (Rn. 4 bis 6), Anlage 3

Die Bild-Zeitung überzog den Kläger wegen seiner Tätigkeit, sich für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsparagrafen einzusetzen, mit einer Schmutzkampagne und stellte ihn mit verurteilten Straftätern gleich.

Beweis: Bild-Artikel vom 05.12.2012, Anlage 4

Sollte das Gericht für den Erlass des begehrten Urteils noch weiteren Vortrag oder weitere Beweise oder anderweitige Voraussetzungen für notwendig erachten, bitte ich um kurzfristige auch telefonische Hinweise.

Esther Kleideiter  
Rechtsanwältin